

Merkblatt über den Betrieb von Sicherheitsschränken

Stand: Januar 2015

Sicherheitsschränke für entzündbare Flüssigkeiten

Grundsätzlich gilt:

Die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Pausen-, Sanitär- und Sanitätsräumen oder Tagesunterkünften sowie in Verkehrswegen (u. a. Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe etc.) ist unzulässig. Entzündbare Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen (z. B. in Sicherheitsschränken).

Belvederer Allee 6
D-99425 Weimar
Postanschrift:
D-99421 Weimar

Telefon:
+49 (0) 36 43/58 12 10

Telefax:
+49 (0) 36 43/58 12 14

Nach §§ 3 und 10 der Betriebssicherheitsordnung (BetrSichV) sowie nach DIN EN 14470, sind alle Sicherheitsschränke für entzündbare Flüssigkeiten regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen.

E-Mail:
dirk.schmidt@uni-weimar.de

An der Bauhaus-Universität Weimar und an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist die Prüffrist auf mindestens einmal jährlich festgelegt.

Wartung/Kontrolle:

Der Leiter des jeweiligen Bereiches ist für die Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit des Schrankes verantwortlich. Einmal jährlich werden die Sicherheitsschränke durch einen externen Dienstleister geprüft. Die dazu getroffenen Festlegungen im HENRI Teil E Hausdienste, Bau, Technik, und Sicherheitsmanagement sind zu beachten.

Darüber hinaus muss in regelmäßigen Abständen (monatlich) der Auslösemechanismus für die Türschließung überprüft werden. Dazu sind die Herstellerhinweise zu beachten.

BEACHTEN:

- Auf gut schließende Türen achten.
- Türführungsschienen sauberhalten und nicht beschädigen.

Erkannte Defekte müssen umgehend dem Leiter des jeweiligen Bereiches gemeldet werden.

Lagerung:

Für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken in Arbeitsräumen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ Anlage 3 – Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken – zu beachten.

Der Rauminhalt pro Sicherheitsschrank darf höchstens 1.000 Liter betragen. Im Sicherheitsschrank dürfen nur entzündbare Flüssigkeiten und Aerosole (Lagerklasse 2B) zusammen gelagert werden. Die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Beschaffenheit von Sicherheitsschränken gelten als erfüllt, wenn sie mindestens die Anforderungen nach DIN EN 14470-1 erfüllen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten aufweisen. Alternativ können vorhandene Sicherheitsschränke nach DIN 12925-1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 20 Minuten weiterhin betrieben werden (Bestandsschutz).

Kanzleramt

Dipl.-Ing. Dirk Schmidt

Servicezentrum
Sicherheitsmanagement

Die Feuerwiderstandsfähigkeit darf weniger als 90 Minuten, muss aber mindestens 30 Minuten betragen, wenn

1. nur ein Schrank pro Nutzungseinheit/Brand(bekämpfung)abschnitt aufgestellt wird, bei mehr als 100 m² Nutzungseinheit/Brand(bekämpfung)abschnitt darf je 100 m² ein Schrank aufgestellt werden oder
2. die Nutzungseinheit/der Brand(bekämpfung)abschnitt durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht, oder eine automatische Löschanlage vorhanden ist.

Als Arbeitsräume gelten im Sinne der TRGS 510 an beiden Hochschulen grundsätzlich alle allseitig umschlossenen Räume, in denen sich Beschäftigte und Studierende aufhalten.

Die Anzahl der Behältnisse in einem Sicherheitsschrank ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Aufstellung/Bedienung/Lüftung:

Die Festlegungen in der TRGS 510 Anlage 3, Kapitel 1 und 2 hinsichtlich der Aufstellung, der Bedienung und zur Lüftung gelten auch für den Betrieb der Sicherheitsschränke in beiden Hochschulen. Der Betrieb der Sicherheitsschränke mit technischer Lüftung kann durch Anschluss an ein raumbezogenes stationäres Abluftsystem oder durch ein raumluftabhängiges Filtersystem realisiert werden. Die Herstellerhinweise (Abluftgeschwindigkeit, Filterwechsel etc.) sind bei der Auswahl der Systeme zu beachten!

Eine Aufstellung von Sicherheitsschränken erfolgt grundsätzlich nur in Arbeitsräumen. Eine Aufstellung von Sicherheitsschränken in Fluren ist nur nach Abstimmung mit dem Servicezentrum Sicherheitsmanagement möglich.

Dipl.-Ing. D. Schmidt
Leiter